OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653729/4/JK

Datum:
Linz, 13. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15.12.2025, GZ: 262783/2025, betreffend Abweisung eines Antrags auf Austausch eines EWR-Führerscheins

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.12.2025, GZ: 262783/2025, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Austausch eines EWR-Führerscheins für die Klassen AM und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, am 21.03.2025 habe der Bf einen Antrag auf Austausch eines EWR-Führerscheins für die Klassen AM und B gestellt. Bei der standardgemäßen Nachschau im Führerscheinregister seien unstimmige Eintragungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und Landespolizeidirektion Wien festgestellt worden, weshalb von der belangten Behörde der letztgültige Vorakt angefordert worden sei. Im Vorakt sei festgestellt worden, dass das amtsärztliche Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nicht abgeschlossen worden sei. Die in diesem Akt aufliegenden Unterlagen würden auf eine Suchtmittelabhängigkeit hindeuten. Aufgrund eines Umzugs des Bf sei der Akt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden an die Landespolizeidirektion Wien abgetreten worden. Im weiteren Verfahren seien dem Bf von der Landespolizeidirektion Wien Harnanalysen auf Drogen vorgeschrieben worden. Die amtsärztliche Untersuchung bei der Landespolizeidirektion Wien sei laut Akt jedoch nie erledigt worden. Bei der belangten Behörde würden jedenfalls berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf vorliegen, da aus der Aktenlage kein abschließendes amtsärztliches Gutachten hervorgehe und zudem von der Landespolizeidirektion Wien Harnbefunde bis Juli 2025 gefordert worden seien. Der Bf sei daher von der belangten Behörde aufgefordert worden, eine fachärztliche psychiatrische und eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf Suchtmittel beizubringen. Die von der belangten Behörde geforderten Befunde seien jedoch vom Bf nicht vorgelegt worden. Er habe daher trotz der ihm im konkreten Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht eine Mitwirkung verweigert und damit das Zustandekommen des notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG) vereitelt. Die Behörde habe daher davon ausgehen müssen, dass eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten iSd § 8 Abs 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliege, zumal auch die Amtsärztin der belangten Behörde in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2025 festgehalten habe, dass ohne die geforderten Unterlagen ein amtsärztliches Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht erstellt werden könne. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, der Hinweis auf die Mitwirkungspflicht im Erteilungsverfahren gehe fehl, da der Bf nicht die Erteilung einer Lenkberechtigung, sondern die Ausstellung eines neuen österreichischen Führerscheines beantragt habe, worauf er gemäß Art 11 Abs 1 RL 2006/126 ein Recht habe. Gemäß § 1 Abs 4 S 4 FSG gelte eine von einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung als österreichische Lenkberechtigung, wenn der Besitzer dieser Lenkberechtigung seinen Wohnsitz nach Österreich verlege oder solange er seinen Wohnsitz in Österreich habe. Habe die Behörde Eignungszweifel, habe sie daher nach § 24 Abs 4 FSG vorzugehen. Hingegen sei dies kein Grund, den Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheins gemäß Art 11 Z 1 RL 2006/126 abzuweisen. Umstände aus der Zeit vor Ausstellung des rumänischen Führerscheins am 18.01.2016 seien zufolge der Gleichstellung gemäß § 1 Abs 4 S 4 FSG (ebenso § 2 Abs 1 RL 2006/126 EG) unbeachtlich. Abgesehen davon sei die Abhängigkeitserkrankung bereits seit 2012 überwunden. Eine 14 Jahre zurückliegende Abhängigkeitserkrankung wäre selbst nach § 14 Abs 5 FSG-GV nicht mehr relevant. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde deute in der fachärztlichen Stellungnahme im Vorakt nichts auf eine bestehende Suchtmittelabhängigkeit hin und wäre auch der darin erwähnte „episodische" Cannabiskonsum kein „gehäufter Missbrauch" gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV, da dieser schon mehr als sechs Jahre zurück liege. Es sei auch unrichtig, dass dem Bf von der Landespolizeidirektion Wien Harnanalysen vorgeschrieben worden wären, da es diesbezüglich keinen Aufforderungsbescheid gebe. Auch sei das Argument der belangten Behörde, aufgrund der Nichtabgabe des Harnbefundes im Juli 2025 würden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung „bis in die rezente Vergangenheit" reichen, unvertretbar. Aus der bloßen Nichtabgabe von unverbindlich aufgetragenen Harnproben könnten keine Zweifel an der gesundheitlichen Lenkeignung abgeleitet werden. Es gäbe für eine Abhängigkeit oder einen gehäuften Missbrauch in der Zeit ab 2012 (maßgeblich sei der Zeitraum ab 16.01.2016) keine Anhaltspunkte. Auch bei der amtsärztlichen Untersuchung am 16.09.2025 seien keinerlei Auffälligkeiten festgestellt worden, die an der Richtigkeit der anamnestischen Angaben des Bf, wonach er seit 2019 abstinent lebe, zweifeln lassen würden. Auch habe die Amtsärztin unerwähnt gelassen, dass der Bf aus freien Stücken zwei Harnbefunde aus dem Jahr 2025 in Vorlage gebracht habe. Da der Bf bereits mehr als sechs Jahre abstinent lebe und im Straßenverkehr, an dem er berechtigt aufgrund seines rumänischen Führerscheins teilgenommen habe, nie mehr aufgefallen sei, seien Bedenken an seiner gesundheitlichen Lenkeignung nicht begründet.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.01.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Eingabe vom 23.06.2026 erstattete der Bf zum Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.06.2026 eine Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzende Stellungnahme des Bf.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da diese weder von den Parteien beantragt noch vom Verwaltungsgericht für erforderlich gehalten wurde, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststand.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 21.03.2025 stellte der Bf einen Antrag auf Austausch seines bis 18.01.2026 gültigen rumänischen Führerscheins [Antrag auf Austausch vom 21.03.2025, Behördenakt].

Der rumänische Führerschein des Bf weist unter anderem folgende Eintragungen auf:

Im Feld 4a. ist das Datum „18.01.2016" und im Feld 4b. das Datum „18.01.2026" eingetragen. Dem Feld 9. können die Klassen AM, B1 und B entnommen werden. Im Feld 11. ist bei den Klassen AM, B1 und B jeweils das Datum „18.01.26" eingetragen [Kopie des rumänischen Führerscheindokuments des Bf, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Antrag des Bf auf Austausch seines ausländischen EWR-Führerscheins und der Kopie des rumänischen Führerscheindokuments des Bf, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. § 15 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 17/2026, lautet auszugsweise:

"Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)

§ 15. […]

(3) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung kann unbeschadet des § 23 Abs. 3a die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Anlässlich dieser Neuausstellung ist jedenfalls die Frist gemäß § 17a Abs. 1 vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen und in den Führerschein einzutragen, die in § 17a Abs. 2 genannten Klassen dürfen nach Wunsch des Antragstellers entweder bis zu dem im ausländischen Führerschein eingetragenen Zeitpunkt befristet werden (§ 20 Abs. 5) oder gemäß § 17a Abs. 2 aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung neu berechnet und eingetragen werden. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftstaat), anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt. Wurde der EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so ist eine Lenkberechtigung nach Maßgabe des § 23 zu erteilen.

[…]"

III.1.2. Die RICHTLINIE 2006/126/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung), im Folgenden: RL 2006/126, lautet auszugsweise:

„Artikel 7
Ausstellung, Gültigkeit und Erneuerung

[…]

2. a) Ab dem 19. Januar 2013 haben die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine der Klassen AM, A1, A2, A, B, B1 und BE eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.

Die Mitgliedstaaten können diese Führerscheine auch mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 15 Jahren ausstellen.

[…]

3. Die Erneuerung eines Führerscheins bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist von Folgendem abhängig zu machen:

a) von der anhaltenden Erfüllung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit für das Führen der betreffenden Fahrzeuge gemäß Anhang III für Führerscheine der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E; und

b) vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats oder vom Nachweis, dass der Bewerber während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten dort studiert hat.

Die Mitgliedstaaten können bei der Erneuerung von Führerscheinen der Klassen AM, A, A1, A2, B, B1 oder BE von einer Prüfung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit für das Führen dieser Fahrzeuge gemäß Anhang III abhängig machen. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 2 festgelegte Gültigkeitsdauer von Führerscheinen, die Fahranfängern ausgestellt werden, bei allen Klassen begrenzen, um auf diese Fahrzeugführer besondere, der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienende Maßnahmen anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten können die Gültigkeitsdauer des ersten Führerscheins für Fahranfänger der Klassen C und D auf drei Jahre begrenzen, um zur Erhöhung der Verkehrssicherheit dieser Fahrer besondere Maßnahmen durchführen zu können.

Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 2 festgelegte Gültigkeitsdauer von Führerscheinen in Einzelfällen bei allen Klassen beschränken, falls sie häufigere ärztliche Kontrollen oder sonstige besondere Maßnahmen wie Beschränkungen nach Verkehrsverstößen für erforderlich halten.

Die Mitgliedstaaten dürfen die in Absatz 2 festgelegte Gültigkeitsdauer von Führerscheinen, deren Inhaber ihren Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet und das Alter von 50 Jahren erreicht haben, begrenzen, um häufigere ärztliche Kontrollen oder sonstige besondere Maßnahmen wie Auffrischungskurse vorschreiben zu können. Eine derartige Verringerung der Gültigkeitsdauer darf nur bei der Erneuerung eines Führerscheins vorgenommen werden.
[…]

Artikel 11
Bestimmungen über den Umtausch, den Entzug, die Ersetzung und die Anerkennung der Führerscheine

1. Hat der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat begründet, so kann er einen Antrag auf Umtausch seines Führerscheins gegen einen gleichwertigen Führerschein stellen. Es ist Sache des umtauschenden Mitgliedstaats, zu prüfen, für welche Fahrzeugklasse der vorgelegte Führerschein tatsächlich noch gültig ist.
[…]"

ANHANG I
BESTIMMUNGEN ZUM EG-MUSTER-FÜHRERSCHEIN

[...]
3. Der Führerschein hat zwei Seiten.

Seite 1 enthält
[…]
d) Angaben, die bei Ausstellung des Führerscheins unter Verwendung folgender Nummerierung einzutragen sind:
[…]

4. a) Ausstellungsdatum des Führerscheins;

b) Datum, an dem der Führerschein ungültig wird oder — bei unbegrenzter Gültigkeitsdauer nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c — ein Strich;

[…]

9. Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist (die nationalen Klassen sind mit anderen Schrifttypen zu drucken als die harmonisierten Klassen);

[…]

Seite 2 enthält

[…]

11. das Datum, an dem die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse ungültig wird;

[…]"

III.1.3. Art 23 und 24 des rumänischen Straßenverkehrsgesetzes (ORDONANTA DE URGENTA Nr. 195 din 12 decembrie 2002 Republicata) lauten in deutscher Sprache auszugsweise wie folgt:

„Artikel 22 (1) Die medizinische Untersuchung wird durchgeführt, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten einer Person zu bestätigen, die für das Fahren eines Kraftfahrzeugs, eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Traktors oder einer Straßenbahn notwendig ist, sowie die psychologische Bewertung, um die notwendigen psychologischen Fähigkeiten zum Fahren von Kraftfahrzeugen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Traktoren oder Straßenbahnen zu bestätigen.

[…]

Artikel 23 (1) Das Recht, ein Kraftfahrzeug, einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Traktor oder eine Straßenbahn auf öffentlichen Straßen zu fahren, besitzt nur die Person, die einen gültigen Führerschein besitzt, der der Kategorie entspricht, zu der das Fahrzeug gehört, oder den Ersatznachweis mit dem Recht auf Fahrt.

[…]

Artikel 24 […]

(5) Die administrative Gültigkeit von Führerscheinen, nach Fahrzeugkategorien, ist wie folgt:

a) 5 Jahre für Führerscheine, die für Fahrzeuge in den Kategorien C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, Tr, Tb und Tv* ausgestellt werden;

b) 10 Jahre für Führerscheine, die für Fahrzeuge in den Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, BE und Tr1 ausgestellt werden.

[…]

(5^2) Die Ausstellung eines neuen Führerscheins mit neuer Verwaltungsgültigkeit erfolgt nur nach der in Art. 22 vorgesehenen medizinischen Untersuchung.

[…]

III.2.1. Aus dem vorliegenden Führerscheindokument ergibt sich, dass der Führschein des Bf am 18.01.2016 (Feld 4a.) ausgestellt und am 18.01.2026 (Feld 4b.) ungültig wurde. Zudem ist auf Seite 2 des Führerscheins im Feld 11. bei den Klassen AM, B1 und B ebenfalls jeweils das Datum „18.01.26" eingetragen.

Laut Anhang 1, Punkt 3., Punkt „Seite 2 enthält", lit a) der RL 2006/126 ist in das Feld 11. eines Führerscheins das Datum, an dem die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse ungültig wird, einzutragen. Im Gegensatz zu den Feldern 4a. und 4b., bei denen die RL 2006/126 vom „Ausstellungsdatum des Führerscheins" (4a.) und „Datum, an dem der Führerschein ungültig wird" (4b.) spricht, wird in der Richtlinie hinsichtlich des Feldes 11. explizit von der „Fahrerlaubnis" („Datum, an dem die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse ungültig wird) gesprochen.

Bereits aus diesem Grund ist daher nach Ansicht des Verwaltungsgerichts davon auszugehen, dass die Lenkberechtigung des Bf für die angeführten Klassen aufgrund der Eintragung des Datums „18.01.26" im Feld 11. des rumänischen Führerscheins des Bf mittlerweile erloschen ist.

III.2.2. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit den Bestimmungen des rumänischen Straßenverkehrsgesetzes.

Gemäß Art 24 Abs 5 lit b) des rumänischen Straßenverkehrsgesetzes beträgt die administrative Gültigkeit von Führerscheinen 10 Jahre für Führerscheine, die für Fahrzeuge in den Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, BE und Tr1 ausgestellt werden.

Nach Art 23 Abs 1 rumänisches Straßenverkehrsgesetz besitzt das Recht, ein Kraftfahrzeug, einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Traktor oder eine Straßenbahn auf öffentlichen Straßen zu fahren, nur die Person, die einen gültigen Führerschein besitzt, der der Kategorie entspricht, zu der das Fahrzeug gehört, oder einen Ersatznachweis mit dem Recht auf Fahrt.

Da somit nach den relevanten rumänischen Bestimmungen mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Führerscheindokuments auch kein Recht zum Lenken eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen mehr besteht, somit auch die Fahrerlaubnis erlischt, wurde im Feld 11. des ggst. Führerscheindokuments auch das Ablaufdatum des ggst. Führerscheins eingetragen.

Unstrittig ergibt sich aus Feld 4a. des ggst. rumänischen Führerscheins, dass der Führerschein am 18.01.2016 ausgestellt wurde. Da die administrative Gültigkeitsdauer für Führerscheine der dem Bf erteilten Klassen gemäß Art 24 Abs 5 lit b) rumänisches Straßenverkehrsgesetz 10 Jahre beträgt, ist der dem Bf am 18.01.2016 ausgestellte Führerschein daher am 18.01.2026 ungültig

geworden. Zumal nach Art 23 Abs 1 leg. cit. das Recht, ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen zu fahren, nur die Person besitzt, die auch einen gültigen Führerschein für die jeweilige Klasse besitzt, ist somit in Folge der Ungültigkeit des rumänischen Führerscheins mit 18.01.2026 jedenfalls auch das Recht des Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der genannten Klassen auf öffentlichen Straßen mit 18.01.2026 erloschen.

III.2.3. Da nach rumänischem – im Gegensatz zu österreichischem – Recht bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Führerscheindokuments auch das Recht, ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen zu fahren, erlischt (und somit die Erteilungsvoraussetzungen neu zu beurteilen sind), hat nach Ansicht des Verwaltungsgerichts – wie auch der Bf zutreffend in seiner ergänzenden Stellungnahme ausführt – der Mitgliedsstaat Rumänien von der Ermächtigung des Art 7 Abs 3 zweiter Unterabsatz RL 2006/126 Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten die Erneuerung von Führerscheinen der Klassen AM, A, A1, A2, B, B1 oder BE von einer Prüfung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit für das Führen dieser Fahrzeuge gemäß Anhang III abhängig machen können.

In diesem Sinne regelt auch Art 24 Abs 5^2 rumänisches Straßenverkehrsgesetz, dass die Ausstellung eines neuen Führerscheins mit neuer Verwaltungsgültigkeit nur nach der in Art 22 vorgesehenen medizinischen Untersuchung erfolgt.

III.2.4. Der Bf hat im vorliegenden Fall ausschließlich den Austausch (gemeint „Umtausch") seines rumänischen Führerscheins – also des das Vorhandensein einer aufrechten Lenkberechtigung/Fahrerlaubnis bescheinigenden Beweisdokuments – in einen österreichischen Führerschein beantragt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Landesverwaltungsgericht im administrativen Verwaltungsverfahren die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212; 06.10.2022, Ra 2022/06/0083).

Da zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt die Lenkberechtigung des Bf bereits erloschen ist und er über keine aufrechte Lenkberechtigung mehr verfügt, ist der Antrag auf Umtausch, im Ergebnis also auf Ausfolgung eines Führerscheindokuments, abzuweisen.

Wenn der Bf in seiner Beschwerde weiters anführt, dass er gemäß Art 11 Abs 1 RL 2006/126 ein Recht auf die Ausstellung eines neuen österreichischen Führerscheins habe, ist auf den eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung zu verweisen, wonach der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten

gültigen Führerscheins, der seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat begründet, einen Antrag auf Umtausch seines Führerscheins gegen einen gleichwertigen Führerschein stellen kann. Es ist Sache des umtauschenden Mitgliedstaats, zu prüfen, für welche Fahrzeugklasse der vorgelegte Führerschein tatsächlich noch gültig ist. Art 11 Abs 1 RL 2006/126 kommt also nur bei Vorliegen eines gültigen Führerscheins zur Anwendung. Ein gültiger Führerschein des Bf liegt – wie ausgeführt – im jetzigen Entscheidungszeitpunkt jedoch nicht (mehr) vor.

Auch ergibt sich aus § 15 Abs 3 FSG, dass vor Ausstellung des neuen Führerscheins die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war, anzufragen hat, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt.

Einen Antrag auf Neuerteilung hat der Bf nicht gestellt und wäre im Übrigen auch nicht „Sache" des ggst. Beschwerdeverfahrens. „Sache" des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049; 22.1.2015, Ra 2014/06/0055; 08.09.2015, Ra 2015/18/0134; 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 30.06.2016, Ra 2016/11/0044; *Ennöckl/Wessely*, ecolex 2013, 587; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 1056). Im Spruch des angefochtenen Bescheides wurde der Antrag des Bf auf Austausch eines EWR-Führerscheins abgewiesen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen, insbesondere der einschlägigen rumänischen Bestimmungen, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner